

II-10336 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/147-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 29. Juni 1993  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

4680 /AB  
1993 -06- 30  
zu 4770 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Walter Murauer und Kollegen vom 6. Mai 1993, Nr. 4770/J, betreffend unterschiedliche Regelungen der Anspruchsberechtigung für den Alleinverdienerabsetzbetrag im Einkommensteuergesetz, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Mit 1. Jänner 1993 trat das Familienbesteuerungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 312/1992, in Kraft. Mit diesem vom Nationalrat am 3. Juni 1992 beschlossenen Bundesgesetz wurden die entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 derart geändert, daß hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag zwischen Lohn- und Einkommensteuer keine Unterschiede mehr bestehen. In beiden Fällen steht der Alleinverdienerabsetzbetrag - bei Vorliegen der übrigen vom Gesetz genannten Voraussetzungen - dann zu, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr mehr als sechs Monate verheiratet ist.



## BEILAGE

1. Wie begründen Sie diese Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen nach dem EStG einerseits nach § 33 und andererseits nach den §§ 57 bis 59?
2. Sind Sie bereit, im Rahmen der geplanten Steuerreform diese Ungleichbehandlung zu beseitigen?
3. Wenn nein, warum nicht?